

Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe:
Ausweitung auf Konkubinatsverhältnisse**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Botschaft und den Entwurf zu einem Nachtrag zur Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe. Bei der Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen soll nicht mehr nur auf das Einkommen des Elternteils, der für das Kind sorgt, abgestellt werden. Gemäss Verordnungsentwurf wird die Gleichbehandlung der Stiefeltern und Konkubinatspaare mit den Ehepaaren eingeführt. Die neue Regelung betrifft auch eingetragene Partnerinnen und Partner gemäss neuem Partnerschaftsgesetz, welches 2007 in Kraft treten soll.

Das bedeutet, dass das Einkommen eines beistandspflichtigen Stiefelternteils, eines eingetragenen Partners oder einer eingetragenen Partnerin bzw. eines Partners oder einer Partnerin in einer gefestigten Beziehung (Konkubinat, gleichgeschlechtliche Partnerschaft) bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt wird.

Eine Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge soll nur in jenen Fällen erfolgen, in welchen die wirtschaftlichen Bedürfnisse auch tatsächlich bestehen. Wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung. Dementsprechend ist bei der Prüfung der Bevorschussungsvoraussetzung das Einkommen eines neuen Ehegatten des sorgeberechtigten Elternteils zu berücksichtigen.

Bei einer Wiederverheiratung verpflichten sich die Ehegatten, zusammen für die gemeinsamen, aber auch für die vor- und ausserehelichen Kinder zu sorgen. Bei Einbezug der Einkommensverhältnisse des neuen Ehegatten des sorgeberechtigten Elternteils (Stiefelternteil) wird den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer Familie und dem Prinzip der Subsidiarität von Leistungen der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

Nach dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007 gelten für eingetragene, gleichgeschlechtliche Paare die gleichen Rechte und Pflichten, die denjenigen einer ehelichen Gemeinschaft entsprechen, so insbesondere die Beistands- und Unterhaltspflicht.

Gemäss Verordnungsentwurf obliegt die Pflicht zur Bevorschussung der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes und die Pflicht zur Führung des Inkassos für das anspruchsberechtigte Kind und für anspruchsberechtigte Ehegatten der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Ehegatten oder Kindes.